

Antrag

der Abg. Daniel Renkonen u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Sicherheitsüberprüfungen von Kernkraftwerken in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie die Landesregierung die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen gemäß den Koalitionsverträgen umgesetzt hat;
2. aus welchen fachlichen Gründen die Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt werden;
3. welchen Stand die Bearbeitung der Sicherheitsüberprüfungen aktuell hat;
4. zu welchen Erkenntnissen die Sicherheitsüberprüfungen geführt haben;
5. welche Konsequenzen sie aus den Erkenntnissen der Sicherheitsüberprüfungen gezogen hat;
6. ob sich das Vorgehen der Landesregierung bei den Sicherheitsüberprüfungen nach ihrer Kenntnis von dem Vorgehen in anderen Bundesländern unterscheidet und wenn ja, warum dies der Fall ist;
7. Falls Ziffer 6 bejaht wird: warum die Bundesregierung nach Einschätzung der Landesregierung nicht für ein bundeseinheitliches Vorgehen gesorgt hat;
8. ob die Landesregierung die bundesweite Fachöffentlichkeit über die Erkenntnisse der Sicherheitsüberprüfungen informiert;

9. ob die Erkenntnisse von der Bundesregierung in ihrer Verantwortung für den bundeseinheitlichen Gesetzesvollzug aufgegriffen wurden.

30. 10. 2019

Renkonen, Marwein, Dr. Murschel, Niemann,
Dr. Rösler, Schoch, Walter GRÜNE

Begründung

Im Koalitionsvertrag von 2016 hat die grün-schwarze Landesregierung die konsequente Fortsetzung der Sicherheitsüberprüfungen von Kernkraftwerken während des restlichen Betriebs bis zur endgültigen Stilllegung im Jahr 2022 beschlossen. Die Antragssteller wollen nachvollziehen, welche Erkenntnisse durch die Sicherheitsüberprüfungen gewonnen werden konnten und wie die Landesregierung die Sicherheit der Kernkraftwerke Philippsburg und Neckarwestheim bewertet.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. November 2019 Nr. 3-4651.32-11 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. Wie hat die Landesregierung die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen gemäß den Koalitionsverträgen umgesetzt?

Im Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD Baden-Württemberg für 2011 bis 2016 wurde „verabredet, für die Kernkraftwerke im Land Sicherheitsanalysen auf der Basis des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik durchzuführen“. Die Vereinbarung zwischen Bündnis 90/Die Grünen und CDU Baden-Württemberg für 2016 bis 2021 sieht vor: „Die laufende Sicherheitsüberprüfung auf Basis des neuen kerntechnischen Regelwerks wird konsequent fortgesetzt“.

Das geltende Atomgesetz sieht nach § 19 a alle zehn Jahre eine grundlegende Sicherheitsüberprüfung neben der dauernden Überwachung der Atomkraftwerke vor. Danach wäre diese für das Kraftwerk Philippsburg 2 bis 2018 und für Neckarwestheim II bis 2019 durchzuführen gewesen. § 19 a des Atomgesetzes lässt die Überprüfungspflicht jedoch entfallen, wenn die dauernde Betriebseinstellung drei Jahre später erfolgt. Das ist bei beiden Anlagen aufgrund der Laufzeitbeschränkung von 2011 der Fall, sodass keine gesetzliche Sicherheitsüberprüfung erfolgen musste.

Das Ministerium für Umwelt, Klima u. Energiewirtschaft hält die Überwachung der Kernkraftwerke auf der Grundlage des sich fortentwickelnden Standes der Erkenntnisse jedoch für eine dauernde Aufgabe und sieht den Kraftwerksinhaber in der Verantwortung, die entsprechenden Sicherheitsnachweise zu aktualisieren. Diese Verantwortung hat die EnKK als Betreiberin der betroffenen Atomkraftwerke freiwillig wahrgenommen.

Diese sogenannte „erweiterte Sicherheitsüberprüfung“ wird im Rahmen des atomrechtlichen Aufsichtsverfahrens verfolgt. Maßstab der Überprüfung der Kernkraftwerke in der atomrechtlichen Aufsicht ist die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge. Das erneuerte untergesetzliche kerntechnische Regelwerk, die „Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“, bildet diesen Maßstab. Es wurde im Jahr 2012 nach Beschluss durch den Länderaus-

schuss für Atomkernenergie am 20. November 2012 vom Bundesumweltministerium im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz AT 24. Januar 2013 B3) und im Jahr 2015 aktualisiert (BAnz AT 30. März 2015 B2). Eine weitere Aktualisierung ist vorgesehen. Die erweiterte Sicherheitsüberprüfung kann für das Kernkraftwerk GKN II auf Auflagen aus dessen Betriebsgenehmigung gestützt werden.

Inhaltlicher Schwerpunkt einer Sicherheitsüberprüfung nach § 19 a des Atomgesetzes ist der Nachweis, dass die Ereignisse, die einem anlagenspezifischen abdeckenden Spektrum von Störfällen angehören, wirksam und zuverlässig beherrscht werden. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn gezeigt werden kann, dass die jeweiligen Nachweisziele und dazugehörigen Schutzziele eingehalten werden. In den Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke sind die zu berücksichtigenden Ereignisse gegliedert nach den Sicherheitsebenen 2 bis 4 a (anormaler Betrieb, Störfälle, sehr seltene Ereignisse) aufgeführt. Die neue Sicherheitsüberprüfung erweitert die letzte für GKN II und KKP 2 nach § 19 a AtG durchgeführte Sicherheitsüberprüfung um die Betrachtung der Ereignisse des Anhangs 2 der Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke, ausgehend von den bestehenden Nachweisen, die Grundlage der bisherigen Genehmigungen waren.

2. Aus welchen fachlichen Gründen werden die Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt?

Wesentlicher fachlicher Grund für die Durchführung einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung in Baden-Württemberg war die Verabschiedung des neuen untergesetzlichen kerntechnischen Regelwerks, den „Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“. Die grundlegenden Sicherheitskriterien waren zuvor lange nicht aktualisiert worden. Deshalb bedurfte es einer systematischen Analyse, um mögliche Unterschiede zwischen den aktualisierten Sicherheitskriterien und den vorherigen zu ermitteln. So sind in Anhang 2 des neuen Regelwerks potenzielle Ereignisabläufe aufgeführt, die im bisher gültigen untergesetzlichen Regelwerk teilweise nicht oder nur unter anderen Randbedingungen enthalten waren. Neu aufgenommen in das Regelwerk wurden z. B. Ereignisse mit Bezug zum Brennelementlagerbecken. Als ergänzender Maßstab für die erweiterte Sicherheitsüberprüfung dient die Stellungnahme der Reaktor-Sicherheitskommission zu „Anforderungen an die Brennelement-Lagerbeckenkühlung“ vom 9. Dezember 2015.

Da die Kernkraftwerke GKN II und KKP 2 keinen Vorlagezeitpunkt einer weiteren Sicherheitsüberprüfung nach Verabschiedung des erneuerten untergesetzlichen Regelwerks haben und somit aufgrund gesetzlicher Vorgaben durch die Betreiberin keine reguläre Sicherheitsüberprüfung nach § 19 a AtG mehr vorzulegen ist, war die mit EnKK vereinbarte erweiterte Sicherheitsüberprüfung der geeignete Weg einer Überprüfung anhand des aktuellen Maßstabs.

3. Welchen Stand hat die Bearbeitung der Sicherheitsüberprüfungen aktuell?

Die Festlegung der im Rahmen der erweiterten Sicherheitsüberprüfung vorzulegenden Analysen sowie deren Vorlagereihenfolge und Vorlagezeitpunkte erfolgte ausgehend von den bestehenden Nachweisen, die aus den Betriebs- oder Änderungsgenehmigungen vorliegen, auf der Basis sicherheitstechnischer Kriterien. Die Betreiberin der Kernkraftwerke GKN II und KKP 2, die EnBW Kernkraft GmbH, hat bis heute für die Kernkraftwerke GKN II und KKP 2 Analysen zu insgesamt 24 Ereignissen vorgelegt. Diese wurden und werden sukzessive durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, das ein pluralistisches Gutachtergremium bestehend aus der TÜV SÜD Energietechnik Baden-Württemberg und dem Physikerbüro Bremen als Sachverständige zugezogen hat, bewertet. In Abhängigkeit von dieser Bewertung waren und sind dann ggf. auch Überarbeitungen der Analysen erforderlich.

Für das Kernkraftwerk KKP 2 ist die erweiterte Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen. Im Rahmen der erweiterten Sicherheitsüberprüfung gewonnene Erkenntnisse betreffen insbesondere Ereignisse mit Bezug zum Brennelementlagerbecken. Dabei wurden Regelungen in das Betriebsreglement des Nichtleistungsbetriebs übernommen. Diese sind auch für das Betriebsreglement für den Restbetrieb nach der endgültigen Stilllegung des Kernkraftwerks KKP 2 noch relevant. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wird, wie mit dem Bundes-

umweltministerium vereinbart, über sicherheitstechnisch wichtige Erkenntnisse in den Bund-Länder-Gremien des Länderausschusses für Atomkernenergie berichten (auf die Stellungnahme zu Frage 7 wird verwiesen).

Für das Kernkraftwerk GKN II erwartet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in den Jahren 2020 und 2021 noch die Vorlage von Analysen zu acht von insgesamt 32 im Rahmen der erweiterten Sicherheitsüberprüfung betrachteten Ereignissen. Darüber hinaus besteht auch für bereits vorgelegte Analysen teilweise Überarbeitungsbedarf. Auch hier wird das Umweltministerium über erlangte sicherheitstechnisch wichtige Erkenntnisse in den Bund-Länder-Gremien des Länderausschusses für Atomkernenergie berichten (auf die Stellungnahme zu Frage 7 wird verwiesen).

4. Zu welchen Erkenntnissen haben die Sicherheitsüberprüfungen geführt?

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die in der erweiterten Sicherheitsüberprüfung eingereichten und begutachteten Analysen die Einhaltung der Nachweis- und Schutzziele, ggf. nach Ertüchtigung, aufzeigen und somit eine auch nach dem neuen Regelwerk anforderungsgerechte Auslegung der Kernkraftwerke GKN II und KKP 2 bestätigen. In Einzelfällen waren zur Einhaltung der Analyserandbedingungen oder Nachweis- und Schutzziele Anpassungen im Betriebsreglement erforderlich, die umgesetzt wurden; für Ereignisse mit Bezug zum Brennelement-Lagerbecken wurde ergänzend Hardware für die Durchführung einer Handmaßnahme zur Abdichtung beschafft und deren Anwendung im Betriebsreglement verankert.

5. Welche Konsequenzen hat die Landesregierung aus den Erkenntnissen der Sicherheitsüberprüfungen gezogen?

Alle bisherigen Erkenntnisse hat die Betreiberin aufgegriffen und soweit erforderlich, Änderungsverfahren eingeleitet. In diesem Verfahren prüfen das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und Sachverständige, ob die Anforderungen erfüllt werden. Die aufgezeigten Verbesserungspotenziale im Bereich des Betriebsreglements wurden vollständig umgesetzt. Über diese wurde bzw. wird – wie mit dem Bundesumweltministerium vereinbart – in den Bund-Länder Gremien des Länderausschusses für Atomkernenergie informiert.

Die in der erweiterten Sicherheitsüberprüfung eingereichten und begutachteten Analysen haben die Einhaltung der Nachweis- und Schutzziele, ggf. nach Ertüchtigung (siehe Stellungnahme zu Frage 4), aufzeigen können und somit eine anforderungsgerechte Auslegung der Kernkraftwerke GKN II und KKP 2 bestätigt.

6. Unterscheidet sich das Vorgehen der Landesregierung bei den Sicherheitsüberprüfungen nach ihrer Kenntnis von dem Vorgehen in anderen Bundesländern und wenn ja, warum ist dies der Fall?

Nach dem Kenntnisstand der Landesregierung wird in den anderen Bundesländern kein der erweiterten Sicherheitsüberprüfung ähnliches Verfahren durchgeführt. Die Präambel des Bundesumweltministeriums zu den „Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ führt aus, dass deren Veröffentlichung kein Anlass für eine gesonderte Sicherheitsüberprüfung darstelle. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ist jedoch der Auffassung, dass die Anwendung des Standes von Wissenschaft und Technik bei der Überwachung von Kernkraftwerken gesetzlich geboten ist und nicht eingeschränkt werden darf.

Lediglich die Sicherheitsüberprüfung gemäß § 19 a des Atomgesetzes für das Kernkraftwerk Brokdorf wird nach Verständnis des schleswig-holsteinischen Umweltministeriums um die Inhalte der erweiterten Sicherheitsüberprüfung in Baden-Württemberg ergänzt. Denn das Kernkraftwerk Brokdorf in Schleswig-Holstein hat einen Vorlagezeitpunkt einer Sicherheitsüberprüfung gemäß § 19 a AtG nach der Verabschiedung des erneuerten untergesetzlichen kerntechnischen Regelwerks und mehr als drei Jahre vor dem spätesten gesetzlich möglichen endgültigen Abschaltzeitpunkt.

7. Warum die Bundesregierung nach Einschätzung der Landesregierung nicht für ein bundeseinheitliches Vorgehen gesorgt hat?

Eine Begründung, weshalb das aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zielführende und sicherheitsgerichtete Vorgehen nicht bundesweit aufgegriffen wurde, liegt dem Ministerium nicht vor. In der Präambel der „Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ ist festgehalten, dass deren Veröffentlichung kein Anlass für eine gesonderte Sicherheitsprüfung darstelle. Zur Nutzung der Ergebnisse der erweiterten Sicherheitsüberprüfung für das Regelwerk wird auf die Stellungnahme zu Frage 9 verwiesen.

8. Hat die Landesregierung die bundesweite Fachöffentlichkeit über die Erkenntnisse der Sicherheitsüberprüfungen informiert?

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat im Länderausschuss für Atomkernenergie und seinen Ausschüssen das Bundesumweltministerium und die atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der anderen Bundesländer über das für die erweiterte Sicherheitsüberprüfung in Baden-Württemberg gewählte Vorgehen informiert. Darüber hinaus haben Fachbeamtinnen und -beamte der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde von Baden-Württemberg auch auf Fachtagungen und Seminaren über das bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung gewählte Vorgehen, die Ergebnisse und Erkenntnisse informiert. Eine weitere Information über alle sicherheitstechnisch wichtigen Erkenntnisse in den Bund-Länder-Gremien des Länderausschusses für Atomkernenergie ist mit dem Bundesumweltministerium vereinbart.

9. Wurden die Erkenntnisse von der Bundesregierung in ihrer Verantwortung für den bundeseinheitlichen Gesetzesvollzug aufgegriffen?

Die Bundesregierung hat die ihr vorliegenden Erkenntnisse in Einzelfällen aufgegriffen. Die Reaktor-Sicherheitskommission hat als Beratungsorgan des Bundesumweltministeriums sicherheitstechnische Fragestellungen, die sich im Rahmen der erweiterten Sicherheitsüberprüfung ergeben haben, intensiv diskutiert. Die Reaktor-Sicherheitskommission hat als Ergebnis ihrer Diskussionen z. B. die Empfehlungen „Zulässigkeit von Prüf- und Instandhaltungstätigkeiten sowie Festlegung von Maßnahmen zur Ereignisbeherrschung bei Mitte-Loop-Betrieb“ auf ihrer 510. Sitzung am 5. Juni 2019 verabschiedet. Darüber hinaus wird im Rahmen der erweiterten Sicherheitsüberprüfung erkannter Korrektur- bzw. Änderungsbedarf in den Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke bei deren geplanter Aktualisierung berücksichtigt.

Die vom Umweltministerium beauftragten Sachverständigen können die gewonnenen Erkenntnisse in ihre Arbeit für das Bundesumweltministerium (z. B. im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der Reaktor-Sicherheitskommission und deren Ausschüssen) einbringen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft